

## **Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Gründung des Zweckverbandes „Friedhof Siek“**

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 und 5 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) vom 28.02.2003 in Verbindung mit §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LVwG) vom 02.06.1992, jeweils in den aktuellen Fassungen, und der Beschlüsse der Gemeindevertretungen Brunsbek vom 02.06.2021, der Gemeindevertretung Hoisdorf vom 26.09.2022 und der Gemeindevertretung Siek vom 15.06.2021 schließen die Gemeinden Brunsbek, Hoisdorf und Siek mit Genehmigung des Landrats des Kreises Stormarn folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag, wobei die Formulierungen in weiblicher, männlicher und diverser Form gelten, zur besseren Lesbarkeit jedoch ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet wurde:

### **Vorbemerkung:**

Bisher wurde der Friedhof in Siek von der Ev.-luth. Kirchengemeinde Siek betrieben. Die Bestattungen erfolgen hauptsächlich von Verstorbenen aus den Gemeinden Brunsbek, Hoisdorf und Siek. Mit Ablauf des 31.12.2022 wird die Trägerschaft des Friedhofs Siek der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Siek beendet. Die Gemeinden Brunsbek, Hoisdorf und Siek sind übereingekommen, diese Trägerschaft ab dem 01.01.2023 gemeinsam zu übernehmen. Vor diesem Hintergrund wollen die Vertragsparteien einen Zweckverband gründen.

### **§ 1 Gründung des Zweckverbandes**

- (1) Die Gemeinden Brunsbek, Hoisdorf und Siek gründen mit Wirkung vom 01.01.2023 einen Zweckverband im Sinne des GkZ als Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit.
- (2) Ziel und Zweck der Verbandsgründung ist die Erledigung der Friedhofsangelegenheiten des Friedhofes in Siek.
- (3) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Friedhof Siek“.
- (4) Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Siek.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

### **§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes**

- (1) Der Zweckverband übernimmt ab dem 01.01.2023 die den Mitgliedsgemeinden obliegende Selbstverwaltungsaufgabe gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (BestattG) vom 04.05.2005.
- (2) Er hat die Aufgabe, den Friedhof so anzulegen, zu gestalten und zu betreiben, dass er den Grundsätzen der Würde und Achtung vor den verstorbenen Personen entspricht.

### **§ 3 Satzung, Organe**

- (1) Die Vertragspartner vereinbaren eine Verbandsatzung, die der Zweckverband erlässt. Der Inhalt richtet sich nach § 5 Abs. 4 GkZ.
- (2) Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Vorstandsvorsteher.
- (3) Die Verbandsmitglieder entsenden in die Verbandsversammlung neben dem Bürgermeister nach Maßgabe der Verbandsatzung je zwei weitere Mitglieder.

#### **§ 4 Beschäftigte**

Der Zweckverband kann eigene Beschäftigte einstellen. Die Zugehörigkeit zur Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) sowie die Mitgliedschaft im Kommunalen Arbeitgeberverband Schleswig-Holstein (KAV) wird für diesen Fall beantragt.

#### **§ 5 Haushalts- und Wirtschaftsführung, Verbandsverwaltung**

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Buchführung und Jahresabschlusserstellung erfolgt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung.
- (2) Der Zweckverband hat keine eigene Verwaltung. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch das Amt Siek wahrgenommen. Für diesen Verwaltungsaufwand setzt das Amt Siek einen Verwaltungskostenanteil gemäß § 3 Abs. 4 i.V.m. § 21 Abs. 2 der Amtsordnung für das Land Schleswig-Holstein (AO) vom 28.02.2003 fest, der vom Zweckverband zu erstatten ist.

#### **§ 6 Deckung des Finanzbedarfs**

Soweit die sonstigen Einnahmen oder Erträge nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfs von den Verbandsmitgliedern eine Umlage. Grundlage für die Berechnung der Umlage sind die Einwohnerzahlen der Verbandsmitglieder.

#### **§ 7 Übernahme von Vermögenswerten und Verbindlichkeiten, Vermögensausgleich**

- (1) Die derzeitige Trägerin des Friedhofs Siek, die Ev.-luth. Kirchengemeinde Siek, hat das Grundstück inkl. Wirtschaftsgebäude nebst Carport sowie die (Außen-)Anlagen gem. Kaufvertrag vom 09.12.2022, beurkundet vom Notar Dr. Guido Tögel, Nr. 1009 des Urkundenverzeichnisses Jahrgang 2022, an die verbandsangehörige Gemeinde Siek verkauft. Die Gemeinde Siek wird die angekauften Flächen inkl. Gebäude an den Zweckverband verpachten (Erbpacht).
- (2) Sonstige zum Betrieb des Friedhofs gehörende (Vermögens)-Gegenstände wurden mit „Vertrag über die Übertragung des Friedhofsbetriebes“ von der Ev.-luth. Kirchengemeinde Siek auf den Zweckverband i.G. vom 09.12.2022, beurkundet vom Notar Dr. Guido Tögel, Nr. 1010 des Urkundenverzeichnisses Jahrgang 2022, veräußert.

#### **§ 8 Veröffentlichung**

Die Errichtung des Zweckverbandes wird auf der Homepage des Amtes Siek unter [www.amtsiek.de](http://www.amtsiek.de) öffentlich bekannt gemacht.

#### **§ 9 Laufzeit, Kündigung, Änderung**

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2023 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

- (2) Jedes Verbandsmitglied kann den Vertrag unter der Voraussetzung des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende des Kalenderjahres kündigen. Des Weiteren besteht bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages.
- (3) Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

## **§ 10 Konstituierende Sitzung**

Zur Aufnahme des Geschäftsbetriebes beantragen die Verbandsmitglieder bei der Kommunalaufsichtsbehörde, die Einberufung der konstituierenden Sitzung vorzunehmen.

## **§ 11 Schlussvorschriften**

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des übrigen Vertragsinhaltes nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame oder durchführbare Regelung treten, deren Leistungen der vertraglichen Zielsetzung möglichst nahe kommen und die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.
- (2) Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Stormarn vom 16.12.2022 zum Az 083-31/17/0 erteilt.

Siek, 29.12.2022

(Olaf Beber)  
Bürgermeister der Gemeinde Brunsbek

(Dieter Schippmann)  
Bürgermeister der Gemeinde Hoisdorf

(Andreas Bitzer)  
Bürgermeister der Gemeinde Siek